Verordnung
über den Schutz des Baumbestandes
in der Gemeinde Neubiberg
(Baumschutzverordnung)

vom 20.07.2026

Anschlag an den Amtstafeln:	04.08.2026
In-Kraft-Treten:	11.08.2026

Inhaltsübersicht:

Seite

§ 1 Geltungsbereich, Schutzzweck 3
§ 2 Schutzgegenstand 3
§ 3 Verbote 4
§ 4 Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahr 5
§ 5 Genehmigungen, Befreiung 5
§ 6 Verfahren bei Bauvorhaben 6
§ 7 Ersatzpflanzung, Ausgleichzahlung 7
§ 8 Denkmalschutz 9
§ 9 Folgenbeseitigung 9
§ 10 Rechtsnachfolge 9
§ 11 Ordnungswidrigkeiten 9
§ 12 In-Kraft-Treten 10
Anlage 1 11
Anlage 2 12
Anlage 3 13

Die Gemeinde Neubiberg erlässt aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 7, § 22 Abs. 1, § 29 Abs. 1 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) geändert worden ist sowie auf Grundlage der Art. 12 Abs. 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 5a) sowie Art 57 Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 15 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) geändert worden ist folgende

Verordnung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Neubiberg

Präambel

Um den Baumbestand in der Gemeinde Neubiberg umgehend und wirksam wirkungsvoll zu schützen, gelten ergänzend zu dieser Verordnung die anerkannten Regeln der Technik. Maßgeblich sind insbesondere die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sowie die Richtlinien zum Schutz von Bäumen bei der Bauausführung (R SBB) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Im Geltungsbereich von Bebauungsplänen können darüber hinaus besondere Festsetzungen zum Schutz von Bäumen und Grünbeständen bestehen. Die Regelwerke liegen in der Gemeinde zur Einsicht bereit.

§ 1 Geltungsbereich, Schutzzweck

(1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Neubiberg.
(2) Festsetzungen in Bebauungsplänen oder anderen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die weitergehende oder abweichende Schutzbestimmungen für Bäume und Grünbestände enthalten, bleiben von dieser Verordnung unberührt und gehen ihr vor.
(3) Die Verordnung dient dem Schutz und dem Erhalt von Bäumen und der als Ersatzpflanzung festgesetzten Gehölze im Gebiet der Gemeinde Neubiberg. Zweck der Verordnung ist es, die Bäume und die als Ersatzpflanzung festgesetzten Gehölze als Element von Natur und Landschaft und aufgrund ihres eigenen Wertes zu schützen. Der Schutz der Bäume erfolgt mit dem Ziel, eine angemessene innerörtliche Durchgrünung zu erhalten und zu entwickeln, das Ortsbild zu beleben, die einheimische biologische Vielfalt zu sichern, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu fördern, das Kleinklima zu verbessern sowie schädliche Umwelteinwirkungen zu mindern.

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von 80 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden.
    a. Alle Laubbäume
    b. folgende Nadelbäume: Gemeine Kiefer (Pinus sylvestris)

(2) Geschützt sind ebenfalls mehrstämmige Bäume, wenn die Summe ihrer Stammumfänge, gemessen in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden, 80 cm oder mehr beträgt und mindestens ein Stamm einen Umfang von 40 cm oder mehr aufweist.
(3) Als Ersatzpflanzung festgesetzte Gehölze sind auch dann geschützt, wenn sie die Maße nach Absatz 1 oder Absatz 2 noch nicht erreicht haben.
(4) Diese Verordnung gilt nicht für:
    a. Nadelgehölze; mit Ausnahme der in Abs. 1 b genannten
    b. Wald im Sinne des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG)
    c. Kultur-Obstbäume, mit Ausnahme der Walnuss (Juglans regia)
    d. Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, sofern sie Erwerbszwecken dienen.

§ 3 Verbote

(1) Es ist verboten, geschützte, lebende Bäume und als Ersatzpflanzung festgesetzte Gehölze ohne vorherige Genehmigung zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern. Dies gilt auch für Ersatzpflanzungen, die die Mindestmaße nach § 2 noch nicht erreicht haben.
(2) Eine Entfernung im Sinne des Abs. 1 liegt insbesondere vor, wenn Gehölze gefällt, abgeschnitten, verbrannt oder entwurzelt werden. Das fachgerechte Verpflanzen auf demselben Grundstück ist kein Entwurzeln im Sinne dieses Absatzes dar, sofern die Vitalität des Gehölzes dadurch nicht nachhaltig beeinträchtigt wird.
(3) Eine Beschädigung oder Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt insbesondere vor, wenn im Schutzbereich von Bäumen (Kronentraufe zuzüglich 1,50 m nach allen Seiten) oder von als Ersatzpflanzung festgesetzten Gehölzen Maßnahmen vorgenommen oder Zustände aufrechterhalten werden, die das weitere Wachstum dauerhaft verhindern oder die Vitalität nachhaltig beeinträchtigen oder zum Absterben der Gehölze führen können.
    Dies sind insbesondere für:
    a. unsachgemäße Schnittmaßnahmen (Entfernen und Einkürzen von tragenden Ästen (Durchmesser 5 cm und mehr) sowie radikales Auslichten bzw. Kappen der Krone);
    b. das Anbringen von Verankerungen, Befestigungen, Drähten oder Gegenständen, die das Gehölz einengen, gefährden oder schädigen;
    c. das Lagern, Schütten, Ausgießen oder Austretenlassen von schädlichen Stoffen (insbesondere Salze, Öle, Säuren, Laugen, Farben, Lösungsmittel oder Abwässer) in fester, flüssiger oder gasförmiger Form
    d. das Ausbringen von Herbiziden, sofern sie nicht ausdrücklich für die Anwendung an und unter Gehölzen zugelassen sind;
    e. Abgrabungen, Versiegelungen, Verdichtungen, Aufschüttungen oder Befahrungen im Schutzbereich;
    f. Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen.

§ 4 Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahr

(1) Geht von dem Gehölz eine unmittelbare Gefahr für Leib oder Leben oder bedeutende Sachwerte aus, ist dies der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Eine Fällgenehmigung wird umgehend erteilt.
(2) Darüber hinaus gelten die Verbote des § 3 nicht, wenn eine Anzeige an die Gemeinde nicht zumutbar war und ein sofortiges Einschreiten zum Schutz hochwertiger Rechtsgüter unabdingbar ist.
(3) Die getroffenen Maßnahmen sind der Gemeinde Neubiberg vom Eigentümer oder vom Nutzungsberechtigten oder deren Bevollmächtigten oder den eingreifenden Einsatzkräften unverzüglich, spätestens jedoch am folgenden Werktag, anzuzeigen.
(4) Der Zustand des Gehölzes vor dem Eingriff sowie das Vorliegen einer unmittelbar drohenden Gefahr sind auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. Der Nachweis ist insbesondere durch aussagekräftige Lichtbilder, ein fachgutachterliches Zeugnis oder durch die Bestätigung von Einsatzkräften (z.B. Feuerwehr, Polizei) zu erbringen. Zur Überprüfung der Angaben sind geeignete Teile des Baumes bis zu drei Tagen nach der Meldung auf dem Grundstück zu belassen, um eine Inaugenscheinnahme zu ermöglichen.
(5) Wurde ein geschütztes Gehölz im Rahmen einer Maßnahme nach Absatz 1 entfernt, kann die Gemeinde Neubiberg nachträglich eine Ersatzpflanzung oder eine Ausgleichszahlung nach Maßgabe des § 7 anordnen.

§ 5 Genehmigungen, Befreiung

(1) Eine Genehmigung für das Entfernen oder Verändern geschützter Bäume oder als Ersatzpflanzung festgesetzter Gehölze ist zu erteilen, wenn
   a. aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht und dessen Verwirklichung ohne die Entfernung oder Veränderung des Baumes oder der festgesetzten Ersatzpflanzung rechtlich oder tatsächlich nicht möglich oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreichbar wäre;
   b. der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird;
   c. die ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstücks durch den Baum oder die festgesetzte Ersatzpflanzung trotz fachgerechter Pflege sowie zumutbarer betrieblicher oder baulicher Anpassungsmaßnahmen dauerhaft und erheblich beeinträchtigt wird und die Beeinträchtigung fachlich nachgewiesen ist;
   d. der Bestand oder die Entwicklung eines anderen Gehölzes durch den zu entfernenden Baum oder die festgesetzte Ersatzpflanzung trotz fachgerechter Pflege dauerhaft und erheblich beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung fachlich nachgewiesen ist. Dabei ist der ökologische Wert, das Alter, die Funktion im Ortsbild und die langfristige Entwicklungsfähigkeit der betroffenen Gehölze zu berücksichtigen;
   e. Bäume oder die festgesetzten Ersatzpflanzungen infolge Altersschäden, Krankheit, Schädlingsbefall, erheblichen Stamm- oder Wurzelfäulen, Rissen,

Höhlungen, Zwieseln mit eingeschlossener Rinde oder vergleichbaren, die Standsicherheit oder Vitalität wesentlich beeinträchtigenden Schäden ihre Erhaltungsfähigkeit verloren haben und der Zustand nicht mit zumutbarem Aufwand behoben werden kann und dies durch eine fachkundige Begutachtung nachgewiesen ist.

(2) Eine Befreiung von den Verboten des § 3 kann im Einzelfall erteilt werden, wenn
   a. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist;
   b. die Anwendung dieser Verordnung im Einzelfall zu einer unbeabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Eine unbeabsichtigte Härte liegt insbesondere vor, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung der Nutzung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien oder eine fachlich nachgewiesene gesundheitliche Beeinträchtigung vorliegt;
   c. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(3) Die Genehmigung nach Abs. 1 und die Befreiung nach Abs. 2 sind unter Angaben der Gründe schriftlich bei der Gemeinde Neubiberg zu beantragen. Im Antrag sind die betroffenen Gehölze nach Art, Stammumfang und Höhe sowie nach der Lage im Grundstück zu bezeichnen. Die Gemeinde Neubiberg kann im Einzelfall die Vorlage von Plänen verlangen und dabei Anzahl, Maßstab und Inhalt festlegen.

(4) Die Entscheidung der Gemeinde Neubiberg ergeht als schriftlicher Bescheid und kann mit Bedingungen, Auflagen und Befristungen versehen werden.

§ 6 Verfahren bei Bauvorhaben

(1) Werden auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Verordnung genehmigungspflichtige, genehmigungsfreie oder verfahrensfreie Bauvorhaben, Abbruchmaßnahmen oder Aufschüttungen geplant, so hat der Bauherr oder der Grundstückseigentümer der Gemeinde Neubiberg im Rahmen des Verfahrens einen aktuellen Baumbestandsplan vorzulegen.

(2) In den Baumbestandsplan sind alle auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume und als Ersatzpflanzung festgesetzten Gehölze mit genauem Standort, Art, Stammumfang (gemessen in 1 m Höhe) und Kronendurchmesser einzutragen. Dies gilt gleichermaßen für geschützte Gehölze auf Nachbargrundstücken oder im öffentlichen Raum, deren Schutzbereich (§ 3 Abs. 3) durch die geplante Baumaßnahme (z. B. durch Baugruben, Leitungsverlegungen, Gerüste oder Befahrungen) berührt oder beeinträchtigt werden kann.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Bauvoranfragen sowie für Anträge im Genehmigungsfreistellungsverfahren entsprechend. Die Gemeinde kann die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuches (BauGB) von der Vorlage des vollständigen Baumbestandsplanes und der Einhaltung der Schutzmaßnahmen nach § 1 Abs. 2 abhängig machen.

§ 7 Ersatzpflanzung, Ausgleichzahlung

(1) Wird eine Genehmigung nach § 5 erteilt, wird der Antragssteller zu einer Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung verpflichtet. Zur Gewährleistung der Erfüllung der Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(2) Art und Umfang der Ersatzpflanzung bemessen sich nach Art und Umfang der Bestandsminderung. Hierbei sind der Stammumfang, Gesundheitszustand, die ökologische Bedeutung sowie die Bedeutung für das Ortsbild maßgeblich.

(3) Die Gemeinde Neubiberg kann für einen entfernten Baum mit einem Stammumfang von:
- 80 – 109 cm einen heimischen Laubbaum mit 16 – 18 cm Mindeststammumfang,
- 110 – 179 cm einen heimischen Laubbaum von 18 – 20 cm Mindeststammumfang,
- 180 – 249 cm einen heimischen Laubbaum von 20 – 25 cm Mindeststammumfang,
- > 250 cm einen heimischen Laubbaum von 25 – 30 cm Mindeststammumgang
- als Ersatzpflanzung verlangen.

Die verbindlichen Vorgaben zu Mindestgrößen, Pflanzqualitäten und Pflanzarten ergeben sich aus Anlage 1. Zusätzlich können Pflanzfristen und -sofern dies für eine gesunde Entwicklung der Ersatzpflanzung erforderlich oder das Ortsbild von besonderer Bedeutung ist – auch der Standort der Pflanzung näher bestimmt werden.

(4) Von den Regelungen des Absatzes 3 kann in folgenden Fällen abgewichen werden:
a. Wird durch die Gemeinde eine besondere ökologische Wertigkeit oder eine besonders herausragende Bedeutung des zur Fällung beantragten Baumes für das Ortsbild festgestellt, zum Beispiel weil Solitärbaumcharakter vorliegt, kann die nächst höhere Mindestpflanzgröße beauflagt werden.
b. In besonders engräumigen Situationen können einheimische Sträucher an Stelle von Einzelbäumen als Ersatz zugelassen werden. Eine Engräumigkeit liegt insbesondere vor, wenn die nach dieser Verordnung oder nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften einzuhaltenden Mindestabstände zu Grundstücksgrenzen oder Baukörpern nicht eingehalten werden können. Die Grundstücksgröße allein begründet keine Engräumigkeit.
c. Die als Ersatz für oben genannte Fälle vorgesehen Sträucher sind bezogen auf den Stammumfang eines gefällten Baumes in folgender Größe und Anzahl anzupflanzen:
    - Stammumfang 80 – 109 cm: drei heimische Großsträucher von 125 – 150 cm Höhe bei Pflanzung
    - Stammumfang 110 – 179 cm: drei heimische Großsträucher von 150 – 175 cm Höhe bei Pflanzung
    - Stammumfang 180 – 249 cm: drei heimische Großsträucher von 175 – 200 cm Höhe bei Pflanzung
    - Stammumfang > 250 cm: vier heimische Großsträucher von 200 – 250 cm Höhe bei Pflanzung

(5) Bei der Pflanzung von Bäumen sind mindestens drei Meter Abstand vom Stamm der selbigen zu den Stämmen etwaiger Bestandsbäume und zu Baukörpern und ähnlichem einzuhalten. Bei als Ersatzpflanzung festgesetzten Sträuchern entfällt der Mindestabstand.

(6) Wächst die Ersatzpflanzung nicht an, kann eine erneute Vornahme der Pflanzung verlangt werden. Ersatzpflanzungen sind fachgerecht anzulegen. Darüber hinaus können zur Sicherung der Verbote nach § 3 Auflagen zum Schutz des verbleibenden Baumbestandes erteilt werden. Für Sträucher, die als Ersatzpflanzung angepflanzt wurden, wird als Ersatz grundsätzlich die gleiche Größe der ursprünglich geforderten Pflanzgröße angesetzt.

(7) Die Verpflichtung zur Nachpflanzung entfällt, wenn der geschützte Baum nachweislich aufgrund des Erreichens seiner natürlichen Altersgrenze (Altersschwäche) abgestorben ist oder durch Extremwetterereignisse (zum Beispiel Sturm, Hagel, Blitzschlag) zerstört wurde, sofern keine Vorschädigungen oder beeinträchtigenden Einwirkungen vorlagen, die zum Absterben beigetragen haben.

(8) Eine Ausgleichszahlung kann erhoben werden, wenn eine Ersatzpflanzung nach den Absätzen 1 und 2 aus tatsächlichen, rechtlichen oder standortbezogenen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen der Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit trägt der Antragsteller.

a. Eine Ersatzpflanzung ist insbesondere nicht möglich, wenn

– die erforderlichen Abstände zu Gebäuden, Grundstücksgrenzen oder Leitungen dauerhaft nicht eingehalten werden können,

– der Standort aufgrund unterirdischer baulicher Anlagen (z. B. Tiefgaragen, Zisternen, Leitungsbündel) keine ausreichenden Wurzelräume bietet,

– der Standort aus Gründen des Brand-, Verkehrs- oder Denkmalschutzes nicht bepflanzt werden darf,

– der Boden dauerhaft versiegelt ist und eine Entsiegelung nicht möglich oder unverhältnismäßig wäre.

b. Eine Ersatzpflanzung ist insbesondere nicht zumutbar, wenn

– die Pflanzung zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Nutzung des Grundstücks führen würde, die nicht durch zumutbare Anpassungsmaßnahmen vermieden werden kann;

– der Standort aufgrund extremer Standortbedingungen (z. B. Hanglage, Staunässe, Trockenstandorte ohne Bewässerungsmöglichkeit) keine dauerhafte Entwicklung eines Baumes zulässt;

- sie eine existenzgefährdende wirtschaftliche Härte darstellen würde;

- schwerwiegende gesundheitliche Gründe (Allergien) vorliegen

c. Die Höhe der Ausgleichszahlung richtet sich nach den Kosten, die für eine angemessene Ersatzpflanzung erforderlich wären. Maßgeblich sind insbesondere Anschaffung, Lieferung, fachgerechte Pflanzung und Fertigstellungspflege.
Die konkreten Beträge ergeben sich aus Anlage 2 (Ausgleichszahlungen nach Stammumfang).

d. Die Ausgleichszahlung wird zweckgebunden verwendet für

– die Neupflanzung von Bäumen im Gemeindegebiet,

– Maßnahmen zur Verbesserung des Naturhaushalts,

– Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität,

– Maßnahmen zur Klimaanpassung und Klimaschutzmaßnahmen im Gemeindegebiet.

e. Die Erhebung einer Ausgleichszahlung entbindet nicht von der Verpflichtung, eine Ersatzpflanzung vorzunehmen, sofern diese zu einem späteren Zeitpunkt möglich oder zumutbar wird.

(9) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt als erfüllt, wenn das Gehölze angewachsen ist. Die Ersatzpflanzung ist für die Dauer von 5 Jahren ab Pflanzung zu pflegen und zu erhalten (Erhaltungszeitraum). Während dieser Zeit sowie nach Erreichen der Maße des § 2 unterliegt sie dem Schutz dieser Verordnung. Wächst die Ersatzpflanzung nicht ab oder stirbt sie innerhalb des Erhaltungszeitraums, ist die Pflanzung zu wiederholen.

§ 8 Denkmalschutz

Werden bei Arbeiten im Geltungsbereich dieser Verordnung Bodendenkmäler entdeckt, unterliegen diese nach Art. 7 BayDSchG der Erlaubnispflicht im Bereich oder Nähebereich eines Bodendenkmals sowie nach Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG der unverzüglichen Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder an die Untere Denkmalschutzbehörde.

Ein Kartenauszug mit den zum Zeitpunkt des Verordnungsbeschlusses bekannten Bodendenkmälern befindet sich in Anlage 3 dieser Verordnung.

§ 9 Folgenbeseitigung

(1) Wird ein geschützter Baum oder ein als Ersatzpflanzung festgesetztes Gehölz entgegen den Verboten des § 3 und ohne Genehmigung oder Befreiung nach § 5 beseitigt, zerstört, geschädigt oder in seiner typischen Erscheinungsform wesentlich verändert, so kann der Verursacher zu einer Ersatzpflanzung nach Maßgabe des § 7 verpflichtet werden.
Hat der Verursacher im Auftrag des Grundstückeigentümers oder Nutzungsberechtigten gehandelt, ist der Auftraggeber für die Durchführung der angeordneten Ersatzpflanzung bzw. zur Leistung der Ausgleichszahlung verpflichtet.

(2) Wurden ohne Genehmigung oder Befreiung Maßnahmen vorgenommen, die nach § 3 Abs. 1 – 3 verboten sind, so kann die Gemeinde Neubiberg geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Vitalität des gefährdeten Baumes anordnen.

§ 10 Rechtsnachfolge

Die nach dieser Verordnung erteilten Genehmigungen, Befreiungen, Anordnungen und Auflagen wirken für und gegen die Rechtsnachfolger der jeweils Verpflichteten.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 und 7 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
   a. entgegen § 3 geschützte Bäume und festgesetzte Ersatzpflanzungen entfernt, zerstört, beschädigt oder in ihrer typischen Erscheinungsform verändert;

b. entgegen § 4 Maßnahmen zur Gefahrenabwehr unzulässig ausführt oder die dort geregelten Anzeige- und Nachweispflichten nicht erfüllt;
c. eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Genehmigung, die gemäß § 5 erlassen wurde, nicht fristgerecht erfüllt;
d. entgegen § 7 eine vollziehbare Auflage nicht erfüllt;
e. entgegen § 9 angeordnete Maßnahmen nicht oder nicht fristgerecht durchführt.

(2) Wer entgegen § 8 eine dort geregelte Melde- oder Erlaubnispflicht nicht erfüllt, handelt ordnungswidrig nach Art. 14 und Art. 15 BayDSchG und kann nach Art. 20 BayDSchG mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Neubiberg, den 23.07.2026

Thomas Pardeller

Erster Bürgermeister

Anlage 1

Bäume und Sträucher prägen das Erscheinungsbild unserer Gemeinde, verbessern das Kleinklima und bieten zahlreichen Tierarten Lebensraum. Damit Neubiberg auch in Zukunft grün, lebenswert und ökologisch vielfältig bleibt, **legt diese Anlage verbindliche Vorgaben** für Ersatzpflanzungen fest. Hierbei sind heimische Arten besonders robust, pflegeleicht und bieten Vögeln, Insekten und anderen Tieren Nahrung und Unterschlupf. Sie tragen damit wesentlich zu einem gesunden Naturhaushalt bei.

Pflanzvorgaben und Pflanzqualität

Bäume werden nach ihrer Wuchshöhe in drei Klassen eingeteilt. Für Ersatzpflanzungen nach der Baumschutzverordnung sind jedoch **verbindlich Hochstämme zu verwenden**.

Ersatzpflanzungen müssen den Qualitätsanforderungen der **DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen"** sowie den **Richtlinien zum Schutz von Bäumen bei der Bauausführung (R SBB)** entsprechen.

Bäume sind als **Hochstämme, dreimal verpflanzt (3×v)** zu pflanzen. Sie müssen einen durchgehenden Leittrieb, eine gut aufgebaute Krone und einen ausreichend großen, unbeschädigten Ballen aufweisen. Das Pflanzmaterial muss gesund, sortenecht und frei von Schädlingen sein. **Zulässig sind ausschließlich wildtypische Arten**. Sorten, Zuchtformen, Farbvarianten sowie Formgehölze (z. B. Kugel-, Säulen-, Hänge- oder rotlaubige Formen) sind als Ersatzpflanzungen ausgeschlossen. **Ersatzpflanzungen müssen der Wuchsklasse des entfernten Baumes entsprechen**, d.h. ein Baum der Wuchsklasse I ist durch einen Baum der Wuchsklasse I zu ersetzen, ein Baum der Wuchsklasse II durch einen Baum der Wuchsklasse II und ein Baum der Wuchsklasse III durch einen Baum der Wuchsklasse III.

Eine **Abweichung hiervon ist nur in den in § 7 Abs. 3 geregelten Ausnahmefällen zulässig** und müssen ebenfalls den Qualitätsanforderungen der DIN 18920 entsprechen.

Die Verwendung von Bäumen und Sträuchern als Ersatzpflanzung, welche nicht auf der Artenliste aufgeführt sind bedarf der Rücksprache mit der Gemeinde Neubiberg.

Hinweis: Bitte beachten Sie bei Pflanzung von Laubgehölzen die Bestimmungen der Allgemeinverfügung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (ALB) vom 08.01.2016 insbesondere im Hinblick auf die Verwendung von spezifizierten Pflanzen und Wirtspflanzen. Eine Auflistung der spezifizierten Pflanzen und der Wirtspflanzen ist unter https://www.lfl.bayern.de/ips/pflanzengesundheit/ abrufbar.

Anlage 2

Die Leistung einer Ausgleichszahlung anstelle einer Ersatzpflanzung aus tatsächlichen, rechtlichen oder standortbezogenen Gründen ist in Absprache mit der und nach Prüfung der Gründe durch die Gemeinde Neubiberg möglich. Die Höhe der Ausgleichszahlung richtet sich nach den marktüblichen Kosten, die für eine angemessene Ersatzpflanzung anfallen. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich anhand der Anschaffungskosten, den Kosten für Lieferung, fachgerechte Pflanzung und Fertigstellungspflege.

Stammumfang entfernter Baum	Ausgleichszahlung
80 – 109 cm	1250.-€
110 – 179 cm	1700.-€
180 – 249 cm	2150.-€
> 250 cm	2600-€

Anlage 3

Das Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege führt mit Stand 11.02.2026 8 Bodendenkmäler im Gemeindegebiet Neubiberg. Bei diesen handelt es sich um:

- D-1-7935-0081: Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung
- D-1-7935-0084: Körpergräber des Endneolithikums (Glockenbecherkultur), Siedlung und Brandgräber der Hallstattzeit, Siedlung und Körpergräber der späten römischen Kaiserzeit sowie Körpergräber des frühen Mittelalters
- D-1-7935-0088: Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung
- D-1-7935-0089: Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung
- D-1-7935-0117: Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung
- D-1-7935-0251: Verebnete Viereckschanze und Außensiedlung der späten Latènezeit sowie Körpergräber vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung
- D-1-7935-0277: Untertägige mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Kath. Filialkirche St. Georg in Unterbiberg und ihrer Vorgängerbauten
- D-1-7936-0034: Körpergräber vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung

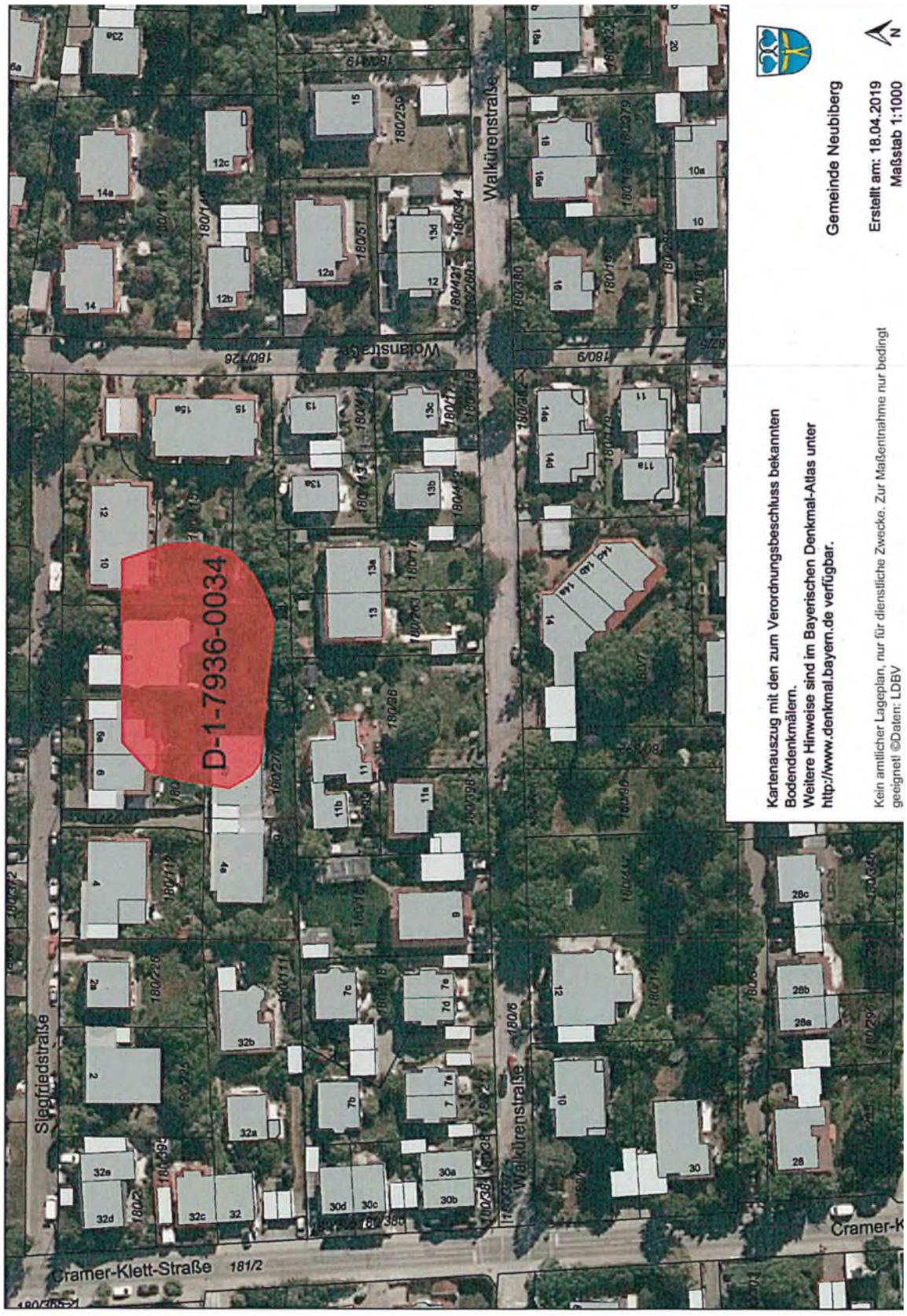
D-1-7936-0034
Walkürenstraße
Siegfriedstraße
Cramer-Klett-Straße
Gemeinde Neubiberg
Erstellt am: 18.04.2019
Maßstab 1:1000
Kartenauszug mit den zum Verordnungsbeschluss bekannten Bodendenkmälern.
Weitere Hinweise sind im Bayerischen Denkmal-Atlas unter http://www.denkmal.bayern.de verfügbar.
Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet! ©Daten: LDBV

D-1-7935-0084
D-1-7935-0084
D-1-7935-0089
D-1-7935-0089
D-1-7935-0251
D-1-7935-0251
Kartenauszug mit den zum Verordnungsbeschluss bekannten Bodendenkmälern.
Weitere Hinweise sind im Bayerischen Denkmal-Atlas unter http://www.denkmal.bayern.de verfügbar.
Gemeinde Neubiberg
Erstellt am: 18.04.2019
Maßstab 1:5000
N
Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet! ©Daten: LDBV